

## Lesefassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Kellinghusen

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

**Sondernutzungssatzung:** Beschluss der Ratsversammlung vom 18. Mai 1995; Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde vom 24. August 1995; ausgefertigt am 31. August 1995.

**Nachtrag Nr. 1:** Ausgefertigt am 18.12.2001

**Nachtrag Nr. 2:** Beschluss der Ratsversammlung vom 30.09.2014; ausgefertigt am 28.10.2014

---

### **Satzung über die Sondernutzung der öffentlichen Straßen in der Stadt Kellinghusen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), der §§ 20 bis 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 06. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 18. Mai 1995 und mit Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landesstraßen I. Ordnung) und Kreisstraßen (Landesstraßen II. Ordnung), soweit die genutzten Straßenteile in der Baulast der Stadt stehen;
2. Stadtstraßen und öffentliche Flächen;
3. sonstige öffentliche Straßen.

#### **§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch**

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.

- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
  
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt (Sondernutzungserlaubnis).

### **§ 3**

#### **Erteilung der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Kellinghusen zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
  1. eine maßstabgerechte Zeichnung;
  2. eine Beschreibung, durch die Art und Dauer der beanspruchten Sondernutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum beurteilt werden kann;
  3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
  
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt.
  
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
  1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
  2. durch Zeitablauf,
  3. durch Widerruf,
  4. wenn die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer von ihr 6 Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 4**

#### **Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder**

- (1) Stellschilder dürfen grundsätzlich nicht länger als jeweils 7 Kalendertage aufgestellt werden. Aus dem Plakat muß die verantwortliche Erlaubnisnehmerin oder der verantwortliche Erlaubnisnehmer (Name der Organisation) hervorgehen.
  
- (2) Abweichend von Abs. 1 können politische Parteien im Sinne des Parteienge-

setzes im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Bürgermeister- oder Gemeinde- und Kreiswahl Stellschilder in einer maximalen Größe von DIN A 0 aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen.

Es dürfen nicht mehr als insgesamt 5 Plakate bis zu einer Größe von DIN A 0 (841 x 1189 mm, ca. 1 qm je Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber je und im Wahlbezirk vor anstehenden Wahlen aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Kleinere Formate gelten als ein Plakat.

Bei allen sonstigen Plakatierungen, die auf Veranstaltungen (Messen, Partys, kulturelle Veranstaltungen) hinweisen, ist eine Anzahl von 10 Plakaten bis zu einer Größe von DIN A 0 (841 x 1189 mm, ca. 1 qm) je Erlaubnisnehmer ausreichend, da ansonsten das allgemeine Ortsbild bei einer größeren Zahl von Schildern für die Dauer der Plakatierung beeinträchtigt wird. Die Plätze für Großflächenplakate werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vergeben.

- (3) Ist die Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder erloschen, so sind die aufgestellten Schilder innerhalb von 2 Tagen nach Erlöschen der Erlaubnis von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer, einer Rechtsnachfolgerin oder einem Rechtsnachfolger oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu entfernen.
- (4) Verkehrsbehindernde Schilder bzw. Stellschilder, die nicht spätestens 2 Tage nach Erlöschen der Erlaubnis entfernt sind, werden nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes auf Kosten der Erlaubnisnehmerin oder des Erlaubnisnehmers, ihrer Rechtsnachfolgerin oder ihres Rechtsnachfolgers oder der Antragstellerin oder des Antragstellers eingezogen. § 11 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Stadt Kellinghusen kann das Recht zum alleinigen Aufstellen von Stellschildern und zum Aufhängen von Werbeschildern, Plakaten etc. zu gewerblichen Zwecken durch Vertrag regeln. Von den Bestimmungen des Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 kann dabei abgewichen werden.

## **§ 5 Gebühren**

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren erhoben.

## **§ 6 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen**

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder genehmigungsfrei sind und die Stadt zugestimmt hat:
  1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mind. 2,50 m über öffentlichen Gehwegen,

2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
  3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr,
  4. Werbeanlagen in einer Höhe von mind. 2,50 m über den Gehwegen,
  5. Schaukästen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen.
- (2) Die Erlaubnis gilt auch als erteilt für das Aufstellen von Behältnissen von Rohstoffsammlungen, Bereitstellen von Abfallbehältnissen zur anstehenden Müllabfuhr, die kurzfristige Lagerung von Sperrmüll aus Anlaß einer allgemeinen Sperrmüllabfuhr sowie für die Begrünung von Sandstreifen auf beiden Seiten der Bürgersteige mit geeigneten Pflanzen. § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung ist zu beachten.
- (3) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 7**

### **Nutzung nach bürgerlichem Recht**

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

## **§ 8**

### **Versagung der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Das Verweilen auf öffentlichen Straßen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen im Bereich der Stadt Kellinghusen zum Zwecke des Alkoholgenusses ist eine nichtgenehmigungsfähige Sondernutzung und daher verboten.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für Veranstaltungen, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden.

## **§ 9**

### **Erstattung von Mehrkosten**

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muß (z. B. Befestigung von Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt durchgeführt und veranlaßt. Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Stadt zu erstatten. Die Stadt kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

## **§ 10 Haftung**

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer, seine Rechtsnachfolgerin oder sein Rechtsnachfolger und die Antragstellerin oder der Antragsteller gesamtschuldnerisch.

## **§ 11 Ahndung von Verstößen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis oder über deren Umfang hinaus zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt ordnungswidrig.

Nach § 56 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Sonstige Bestimmungen (Märkte, Marktgebühren)**

Für die Benutzung von Märkten zum Feilhalten von Waren gilt die Marktsatzung, für die Erhebung von Marktgebühren die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die unter dem 15. Juni 1990 erlassene Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Kellinghusen außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 23 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg als Straßenaufsichtsbehörde vom 24. August 1995 erteilt.

Die Zustimmung nach § 22 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes wurde für die Landesstraßen mit Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 08. Februar 1994 erteilt.

Die Zustimmung für Kreisstraßen wurde mit Verfügung des Kreisausschusses des Kreises Steinburg vom 24. August 1995 erteilt.

Kellinghusen, 31. August 1995 / 18.12.2001 / 28.10.2014

gez. Bürgermeister